



STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Zürichsee-Segler-Verband (ZSV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein wurde am 29. Januar 1973 gegründet.

Art. 2

Der ZSV fördert und unterstützt alle windgetriebenen Wassersportarten in allen seinen Formen auf dem Greifensee, Pfäffikersee, Sihlsee und dem gesamten Zürichsee. Er wird aktiv bei unverhältnismässigen Beschränkungen gegen die Ausübung aller windgetriebenen Wassersportarten. Er unterstützt auch Aktivitäten, welche allen windgetriebenen Wassersportarten überregional dienen.

Art. 3

Der ZSV ist ein Regionalverband des Schweizerischen Segelverbands Swiss Sailing. Er anerkennt deren Statuten und Reglemente. Er kann sich weiteren Dachorganisationen und Interessengemeinschaften anschliessen.

Art. 4

Der ZSV anerkennt das Ethik-Statut des Schweizer Sports und verbreitet dessen Grundsätze unter seinen Mitgliedern.

Art. 5

Der ZSV ist politisch und konfessionell neutral.

II. Aufgaben

Art. 6

¹Der ZSV erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Regatta-Termine der Mitglieder;
- b) Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen für Regattasegler, Wettfahrtleitungen und Jurys;
- c) Organisation und Koordination der Jugendförderung und der Ausbildung;
- d) Aufbereitung von Informationen und entsprechender Kommunikation;
- e) Koordinations-, Auskunfts- und Eingabestelle für Subventionen an den ZKS für die Mitglieder;
- f) Vollzug der ihm von Swiss Sailing übertragenen Aufgaben;
- g) Öffentlichkeitsarbeit für den Segelsport mit Einbezug der Medien und anderen Institutionen.

²Über weitere Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Mitgliedschaft

Art. 7

Mitglieder des ZSV können ausschliesslich Vereine.



Art. 8

Die dem ZSV angehörenden Clubs der Region 5 sind die bei Swiss Sailing angeschlossenen und in der Region 5 zugewiesenen Region domizilierten Vereine von windgetriebenen Wassersportarten. Dem ZSV können auch assoziierte Vereine und Vereine, die dem Wassersport verbunden sind, sowie Sektionen von polysportiven Vereinen, sofern diese organisatorisch selbständig sind, angehören. Eine Mitgliedschaft bei Swiss Sailing wird nicht vorausgesetzt.

Art. 9

Die Anmeldung für eine Mitgliedschaft hat schriftlich an das Co-Präsidium zu erfolgen.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung beschliesst die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedschaftsanträge ohne Bekanntgabe der Ablehnungsgründe ablehnen.

Art. 11

Wer dem ZSV beitrifft unterstellt sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 12

Die Mitglieder des ZSV sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

Art. 13

Der Austritt kann schriftlich an den Vorstand hin jederzeit auf Ende des laufenden Rechnungsjahres erfolgen; die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres des ZSV bestehen.

Art. 14

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftlich erklärten Austritt zum Ende des laufenden Rechnungsjahres;
- b) Auflösung des Mitglied-Clubs;
- c) Ausschluss.

Art. 15

¹Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen

- a) aus wichtigem Grund;
- b) wenn das Mitglied sich weigert, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe anzuerkennen;
- c) wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des ZSV schädigt.

²Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren.

³Der Rekurs ist dem Co-Präsidium des ZSV schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.

⁴Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr endgültig.



Art. 16

Für austretende oder ausgeschlossene Mitglieder bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres des ZSV bestehen. Sie verlieren alle Ansprüche auf ein allfällig vorhandenes Vermögen des ZSV.

IV. Organisation

Art. 17

Die Organe des ZSV sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle

Art. 18

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Co-Präsidenten und der Ressortleiter Finanzen kollektiv je zu zweien.

A. Mitgliederversammlung

Art. 19

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ZSV.

²Sie findet ordentlicherweise jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Art. 20

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und dessen Co-Präsidium sowie der Rechnungsrevisoren bzw. der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren bzw. der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr;
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln;
- i) Entscheidung über Rekurs gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gem. Art. 15;
- j) Behandlung weiterer vom Vorstand vorgelegter Geschäfte;
- k) Auflösung des Verbandes.

Art. 21

Jedes Mitglied hat eine Stimme.



Art. 22

¹Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

²Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen oder in elektronischer Form vorliegender Vollmacht.

Art. 23

Beschlüsse die Swiss Sailing betreffen, dürfen ausschliesslich durch die Anwesenden Vollmitglieder von Swiss Sailing gefasst werden.

Art. 24

¹Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

²Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form.

³Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind jegliche versammlungsrelevanten Unterlagen, wie die Jahresrechnung, das Budget, das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und der Revisionsbericht zu versenden.

Art. 25

¹Jedes Mitglied kann dem Vorstand Anträge zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste der Mitgliederversammlung stellen.

²Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Art. 26

Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Art. 27

¹Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung der Co-Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

²Die Mitgliederversammlung wählt einen Stimmenzählenden.

³Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 28

¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es die Statuten nicht anders bestimmen.

²Bei Stimmengleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

³Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.



⁴Für die Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für die Auflösung des ZSV der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

⁵Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.

⁶Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 29

¹Eine Mitgliederversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

²Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Mitgliederversammlung.

Art. 30

¹Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a) sooft es der Vorstand oder die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle als erforderlich erachten;
- b) wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt.

²Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Mitgliederversammlung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.

B. Vorstand

Art. 31

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern.

²Er wird durch ein Co-Präsidium geführt. Wobei ein Co-Präsident jedes Jahr das Präsidium inne hat.

³Er besteht aus maximum zwei Mitgliedern des gleichen Mitgliedclubs.

⁴Der Vorstand achtet auf eine ausgewogenen Geschlechtervertretung seiner Mitglieder, wobei beide Geschlechter mit je mindestens 40 Prozent im Vorstand vertreten sein sollten.

⁵Er konstituiert sich selbst.

Art. 32

¹Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist höchstens drei Mal zulässig. Als Wiederwahl wird die Wahl eines amtierenden Vorstandsmitgliedes verstanden. Wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet und zu einem späteren Zeitpunkt wieder eintritt, beginnt die Amtszeitbeschränkung von neuem.

²Ein Mitglied des Co-Präsidiums ist so neu zu wählen, dass eine der bestehenden Co-Präsidenten mind. noch ein weiteres Jahr im Amt ist.

³Für Vorstandmitglieder, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder ernennen. Die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder gem. Art. 31 ist einzuhalten.



Art. 33

¹Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern.

²Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit eine Sitzung verlangen.

³Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Co-Präsident.

⁴Der Präsident hat den Vorsitz an allen Sitzungen, ist er verhindert, wird er vom Co-Präsidenten vertreten.

Art. 34

¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und hält seine Wahlen ab mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Vorstandsmitglieder, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit des Co-Präsidenten doppelt.

²Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 35

¹Der Vorstand besorgt die Leitung und die Verwaltung des ZSV.

²Er beschliesst sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, und ist ausdrücklich ermächtigt, jede Art von Verträgen, die dem Interesse des ZSV dienen, rechtsgültig abzuschliessen und kann Reglemente erlassen.

³Der Vorstand kann nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00 in eigener Kompetenz genehmigen

⁴Der Vorstand vertritt den ZSV nach aussen.

⁵Die Tätigkeiten des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

⁶Der Vorstand kann Aussenstehende mit Aufgaben beauftragen.

C. Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle

Art. 36

¹Die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist höchstens drei Mal zulässig.

²Die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung, verfassen den Revisionsbericht und stellen der Mitgliederversammlung Antrag.

³Es müssen mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle jeweils gewählt werden. Wobei mind. zwei Rechnungsrevisoren die Jahresrechnung prüfen.

V. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 37

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.



Art. 38

Für Verbindlichkeiten des ZSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder und der Vorstandsmitglieder über die Leistung des jährlichen Beitrages hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 39

¹Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

²Der vom einzelnen Mitglied zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird aufgrund des Bestandes der Mitglieder des Mitglied-Clubs, Stand 1. Januar, festgelegt.

³Für die Berechnung der Mitglieder des Mitglied-Clubs gilt folgendes:

- a) Stimmberechtigte Mitglieder von windgetriebenen Wassersportarten, wobei stimmberechtigte in Partnerschaft lebende Personen als ein Mitglied gerechnet werden;
- b) Junioren von windgetriebenen Wassersportarten ab vollendetem 18. Lebensjahr bis und mit vollendetem 25. Lebensjahr.

⁴Der Bestand ist bis Ende Januar des laufenden Rechnungsjahres an den Vorstand des ZSV zu übermitteln.

⁵Sofern keine Bestände gemeldet werden, ist der Vorstand berechtigt den Mitgliederbeitrag nach begründetem Ermessen festzulegen.

⁶Unterjährig neu eintretende Clubs haben den Mitgliederbeitrag pro rata temporis (auf Monatsbasis) zu entrichten.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 40

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes wird im Verhältnis zu den letzten bezahlten Mitgliederbeiträge den Mitgliedern gutgeschrieben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 41

¹Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2025 angenommen.

²Mit diesem Datum treten diese in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der Protokollführer